



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Ausschließlich per E-Mail an:
Oberste Landessozialbehörden

V b 3

Dr. Sandro Blanke

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1993

Fax +49 30 18 527-6808

vb3@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 29. April 2022

AZ: Vb3-50012-2

Informationsschreiben zur Anwendung des § 100 Absatz 1 SGB IX bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 11. April 2022 hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die geflüchteten Menschen aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und einen entsprechenden Aufenthaltstitel oder bereits vorab eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, in der Regel zeitnah Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Die notwendigen Rechtsänderungen dafür werden durch eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (aktueller Arbeitstitel) zum 1. Juni 2022 ihre Wirkung entfalten.

Für die von dem sog. Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen besteht keine Berechtigung mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Vielmehr haben diese Personen durch den Wegfall der Voraussetzungen des § 100 Abs. 2 SGB IX Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1 SGB IX.

Sofern die Betroffenen noch nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind, kommen für sie Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX als Ermessensleistung in Betracht.

Sind die Betroffenen Inhaberinnen oder Inhaber eines befristeten Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und halten sie sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet auf, entfällt nach § 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX die Beschränkung auf eine Ermessensleistung.

Grundlage für die Anwendung der Norm ist das folgende Verständnis zum „voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt“ im Bundesgebiet im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX:

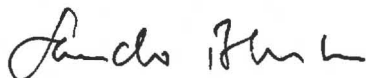
Hintergrund des Rechtskreiswechsels ist der in Ziffer 12a. im MPK-Beschluss vom 7. April 2022 zum Ausdruck gebrachte Wille von Bund und Ländern, ukrainische Geflüchtete rechtlich den anerkannten Asylsuchenden gleichzustellen, um ihnen schnellstmöglich die Integration in Deutschland zu ermöglichen. Es wird also allgemein davon ausgegangen, dass ukrainische Geflüchtete länger, unter Umständen dauerhaft, in Deutschland bleiben werden.

Ferner ist bei der Auslegung der Norm auf Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2001/55/EG („Massenzustromrichtlinie“) hinzuweisen, wonach Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren ist. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer Prognose über den voraussichtlichen Aufenthalt.

Aus Sicht des BMAS ist § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX deshalb dahingehend auszulegen, dass die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Bedarf an Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe haben, wenn sie Inhaberinnen oder Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sandro Blanke